

PROTOKOLL
über die Gemeinderatssitzung
am Mittwoch, 28.03.2012
im Gemeindegemeinschaftssaal

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Anwesende:

Herr Bürgermeister: Ing. Alois Margreiter als Vorsitzender
Herr Bürgermeisterstellvertreter: Ing. Valentin Koller

Die Gemeinderäte:

GV Josef Achleitner (ÖVP)
GR Martina Lichtmannegger (ÖVP)
GV Jakob Hager (ÖVP) ab 19.30 Uhr
GR Josef Gruber (ÖVP)
GR Josef Schwaiger (ÖVP)
GR Andreas Atzl (ÖVP) ab 19.30 Uhr
Ing. Markus Entner (Ersatzmitglied ÖVP)
GR Hermann Manzl (SPÖ)
Georg Buchholz (Ersatzmitglied SPÖ)
GV Johann Schwaiger (PUB)
GR Peter Hohlrieder (PUB)
GR Adolf Moser (JB)
GR Sonja Gschwentner (JB)

Außerdem anwesend:

Ing. Mag. Edgar Gmeiner
Ing. Mag. (FH) Harald Schallenmüller
Heimleiter Erich Eberharter
Gemeindekassier Hermann Hohlrieder

Zuhörer: 1

Entschuldigt waren:

GR Martha Hollaus
GR Klaus Plangger

Nicht entschuldigt waren: ----

Schriftführer Mag. Thomas Rangger

Die Einladung sämtlicher Mitglieder der Gemeindevertretung erscheint ausgewiesen. Die Gemeindevertretung zählt 15 Mitglieder, anwesend sind hievon 15; die Sitzung ist daher beschlussfähig.

Tagesordnung:

1. Präsentation des Gemeinschaftsprojektes SZKB-Sozialzentrum Kundl-Breitenbach hinsichtlich Daten, Pläne, Zeitplan, Bestandsverhältnis und Rechtskonstruktion durch Vertreter der TIGEWOSI
2. Berichte des Bürgermeisters
3. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“ mit Sitz in 6250 Kundl
4. Beschlussfassung über die Genehmigung von Überschreitungen des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 95 Abs. 4 TGO 2001 sowie deren Bedeckung aufgrund der aktuellen Aufstellung der Gemeindekasse

5. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2011
6. Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 108 TGO 2001
7. Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Gst. 5034, KG Breitenbach, Eigentümer Jakob Schwaiger, Oberberg 67, 6252 Breitenbach am Inn von Freiland in Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2011 idgF
8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Österreichischen Wasserrettung Mittleres Unterinntal bei der Errichtung der Slipanlage in Kramsach
9. Beratung und Beschlussfassung über die Honorarangelegenheit betreffend Raumplaner Dr. Georg Cernusca gemäß dem Schreiben vom 12.3.2012
10. Berichte der Ausschussobleute
11. Personalangelegenheiten
12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und geht zur Tagesordnung über.

1. Präsentation des Gemeinschaftsprojektes SZKB-Sozialzentrum Kundl-Breitenbach hinsichtlich Daten, Pläne, Zeitplan, Bestandsverhältnis und Rechtskonstruktion durch Vertreter der TIGEWOSI

Ing. Mag. Edgar Gmeiner, TIGEWOSI, trägt die gegenständliche Projektpäsentation vor.

Auf Frage Bgm.-Stv. Ing. Koller: Ein Kauf des Gebäudes durch den Gemeindeverband ist nach 10 Jahren aus steuerlichen Gründen nicht sinnvoll. Die Zimmergröße gibt die Wohnbauförderung vor. Daher bieten sich 56 Betten an.

Auf Frage GR Atzl: In den nächsten 15 bis 20 Jahren wird man mit ca. 56 Betten ausreichend Platz haben. Eine Erweiterung ist grundsätzlich möglich.

Personen, welche nicht Pflegegeld beziehen, werden im Sozialzentrum Kundl-Breitenbach nicht aufgenommen. Ihnen steht aber die Tagesbetreuung offen. Eine Aufnahme ins Sozialzentrum Kundl-Breitenbach ist somit ab Pflegegeldstufe 1 möglich.

Auf Frage GV Schwaiger: Die TIGEWOSI benötigt das Baurecht mind. 50 Jahre. Aus wirtschaftlichen Überlegungen werden ca. 60 Jahre angestrebt.

Auf Frage GR Atzl: Den Großteil der Investitionen nach z.B. 30 Jahren wird der Betreiber zu tragen haben.

Auf Frage GR Moser: Das Wohnbauförderdarlehen läuft 35 Jahre. Das Bankdarlehen wird 25 Jahre laufen. Es ist noch nicht entschieden, ob die Innenhöfe überdacht werden oder nicht.

Auf Frage Ersatzmitglied Buchholz: Eine künftige Aufstockung des Sozialzentrums Kundl-Breitenbach wird nur im Norden erfolgen. Technisch wäre eine Komplettaufstockung möglich.

GR Gruber lobt das Instrument der Tagesbetreuung. Personen, die noch gut zu Hause leben, können Dienste im Sozialzentrum Kundl-Breitenbach in Anspruch nehmen und soziale Kontakte knüpfen. Dies stellt auch eine Entlastung der pflegenden Angehörigen dar.

Auf Frage GR Hohlrieder: Es wird mit ca. 12,5 Mio. EUR für die Errichtung und Einrichtung des Sozialzentrums Kundl-Breitenbach gerechnet. Auf Frage GR Atzl: Das Gebäude wird in der Energiestufe A errichtet. Räumlichkeiten werden vom Gemeindeverband an das PTI sowie an den So-

zialsprengel vermietet werden. Für die Tagesbetreuung ist der Gesundheits- und Sozialsprengel zuständig.

Auf Frage GV Schwaiger: Die Vergaben erfolgen durch die TIGEWOSI, welche durch einen Bauausschuss geprüft wird.

2. Berichte des Bürgermeisters

WSZ:

Im Jahr 2011 erfolgten 22.590 Einfahrten durch Gemeindebürger/Innen aus Breitenbach (44 %).

Regiobus:

Die 8-jährige Vereinbarung läuft im Dezember 2013 aus. Der Bgm. ist an einer Fortführung interessiert. Dass Breitenbach relativ günstig davonkommt, ist für ihn ein Ausgleich für die Finanzstärke anderer Gemeinden. Auch wurde die Schönauer Runde in Frage gestellt. Kundl hätte gerne eine größere Runde durch ihr Gemeindegebiet sowie die Anbindung an den Bahnhof.

Der Bgm. betont, dass der Stundentakt gewahrt werden muss. Eine Busanbindung an den Bahnhof Kundl ist für ihn aber grundsätzlich denkbar.

ÖBB:

Die Lärmschutzwände (Lückenschluss) sind fertiggestellt. Für nächstes Jahr ist eine Kontrollmessung angedacht.

Golfplatz:

Am 5.4.2012 wird ein diesbezügliches Gespräch stattfinden.

Volksschule Dorf: Es liegen drei Bewerbungen für die ausgeschriebene Direktorenstelle vor.

Abrechnung Tribüne:

Der Bgm. trägt nachstehende Abrechnung vor:

Abrechnung Neubau Tribüne

Kostenbeteiligung SVB

1) Im VA 2011 budgetierte Kostenaufteilung

Veranschlagte Gesamtkosten	EUR 150.000,00	
davon SVB	EUR 70.000,00	(46,66 %)
Gemeinde	EUR 80.000,00	(53,33 %)

2) Tatsächlich abgerechnete Kosten

Tatsächliche Kosten	EUR 168.898,52
siehe Aufstellung Gangelberger	
zuzüglich Rechnung Elektro Volland	EUR 164.194,52
gesamt	EUR 4.704,00
	EUR 168.898,52

3) Aufteilung der Kosten im vereinbarten Verhältnis

Gesamtkosten	EUR 168.898,52	
Alliquoter Anteil Gemeinde	= EUR 90.073,58	(53,33 %)
SVB	= EUR 78.824,94	(46,66 %)
Gemeinde bisher davon bezahlt (siehe Aufstellung Gangelberger)	EUR 141.904,75	
abzüglich Förderungseingang Land	- EUR 22.500,00	
	EUR 119.404,75	
abzüglich Gemeindeanteil	- EUR 90.073,58	
verbleibt SV-Anteil	EUR 29.331,17	
bzw. gerundet	EUR 29.000,00	

4) Begründung der Mehrkosten

- Bei der Kostenschätzung bzw. den Angeboten waren nicht berücksichtigt
- Geländer
 - Kabelverlegung
 - Wasseranschluss
 - Blitzschutz
 - Zusätzliche Beleuchtung

Moosbach:

Die Moosbachversammlung in Mariastein hat letzte Woche stattgefunden.

TIGAS:

Die TIGAS plant heuer die Ortsteile Moos, Ramsau, Oberdorf und Strass mit Erdgas zu erschließen.

Wortmeldungen:

GV Hager lobt das gelungene Moosbachprojekt.

3. Beratung und Beschlussfassung über die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes „Sozialzentrum Kundl-Breitenbach“ mit Sitz in 6250 Kundl

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass die Aufsichtsbehörde die übereinstimmenden GR-Beschlüsse der Gemeinden Kundl und Breitenbach nicht genehmigen wird. Die beiden Gemeinden müssen die bereits beschlossene Vereinbarung und Satzung geringfügig abändern.

Der Bgm. trägt die geplanten Änderungen vor.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird nachstehende Vereinbarung und Satzung beschlossen:

**Gemeindeverband
„Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“**

I. Vereinbarung

Die Gemeinden Kundl und Breitenbach schließen sich zu einem Gemeindeverband zusammen, der die Aufgaben der Errichtung, des Betriebes und der Erhaltung eines Pflegeheimes hat.

Der als Körperschaft öffentlichen Rechts gebildete Gemeindeverband führt den Namen „Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“. Dieser Gemeindeverband hat seinen Sitz in „6250 Kundl“.

II. Satzung

**§ 1
Organe**

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- die Verbandsversammlung
- der Verbandsobmann

Die Organe sind erstmals nach der Bildung des Gemeindeverbandes und weiters jeweils nach den allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen einzurichten bzw. neu zusammenzusetzen.

**§ 2
Aufgaben der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus fünf Mitgliedern und zwar aus den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden, zwei weiteren Vertretern der Gemeinde Kundl und einem weiteren Vertreter der Gemeinde Breitenbach. Der Verbandsversammlung gehören

der Verbandsobmann und sein Stellvertreter an, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat entsandtes Mitglied sind.

2. Die weiteren Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates sein und werden von den Gemeinderäten der verbandsangehörigen Gemeinden bestellt. Für sie ist jeweils ein Ersatzmitglied aus dem Kreis der Gemeinderäte zu bestellen.

3. Die Amtsdauer der Gemeindevertreter, nicht Bürgermeister sind, beträgt sechs Jahre. Die Amtsdauer beginnt mit der Bestellung durch den jeweiligen Gemeinderat und endet mit dem Ausscheiden oder der Abberufung durch den Gemeinderat. Mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat ist jedenfalls auch das Ausscheiden aus der Verbandsversammlung verbunden.

4. Die Verbandsversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zusammenzutreten.

5. Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Gemeindeverbandes, sie hat über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden und die Geschäftsführung der übrigen Organe zu überwachen.

Insbesondere obliegt ihr:

die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters

die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses

die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss

die Festsetzung eines kostendeckenden Pflegeentgeltes

§ 3

Aufgaben des Verbandsobmannes

Dem Verbandsobmann obliegen jedenfalls folgende Aufgaben:

die Einberufung der Verbandsversammlung

der Vorsitz in der Verbandsversammlung

die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten

die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen

die Leitung der Geschäftsstelle

die Erstellung des Voranschlagentwurfes, die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

§ 4

Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters

Der Verbandsobmann wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Die Wahl des Stellvertreters erfolgt in Form einer Namhaftmachung durch die Vertreter jener Gemeinde, die den Verbandsobmann nicht stellt. Der Stellvertreter wird ebenfalls für die Dauer von 6 Jahren gewählt.

Beide haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen.

§ 5

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

2. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
3. Folgende Angelegenheiten bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder:
 - a) Jährlicher Haushaltsvoranschlag
 - b) Jährlicher Rechnungsabschluss
4. Im Falle des Nichterreichens des Mehrheitsquorums gemäß Punkt 3a) ist eine neuerliche Sitzung der Verbandsversammlung zu dieser Angelegenheit einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt diesfalls gemäß Punkt 2.

§ 6

Überprüfungsausschuss

1. Die Verbandsversammlung hat aus den Mitgliedern der Gemeinderäte der beiden Verbandsgemeinden einen aus drei Mitgliedern bestehenden Überprüfungsausschuss auf die Dauer von jeweils 6 Jahren zu wählen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Überprüfungsausschuss besteht aus einem Vertreter der Gemeinde Kundl und zwei Vertretern der Gemeinde Breitenbach.
2. Die Wahl des Obmannes und des Stellvertreters des Überprüfungsausschusses erfolgt aus seiner Mitte und richtet sich nach § 4 dieser Satzung.
3. In den Überprüfungsausschuss kann die Verbandsversammlung auch Sachverständige berufen, jedoch nur in beratender Form und ohne Stimmrecht.
4. Im Interesse einer effizienten Prüfung der Gebarung des Gemeindeverbandes dürfen die Mitglieder des Überprüfungsausschusses nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.

§ 7

Geschäftsstelle

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle „Sozialzentrum Kundl – Breitenbach“.

§ 8

Aufbringung der Mittel

1. Die Kosten der Errichtung einschließlich der Einrichtung sowie Instandhaltung des Gebäudes samt Außenanlagen tragen die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Betten, das sind 60% für die Gemeinde Kundl und 40% für die Gemeinde Breitenbach.
2. Zur Deckung eines allfälligen Betriebsabganges leisten die beiden Gemeinden Betriebsbeiträge, die sich ebenfalls im Verhältnis von 60% zu 40% zwischen den Gemeinden Kundl und Breitenbach aufteilen.

§ 9

Haftung

1. Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörigen Gemeinden neben dem Gemeindeverband für die von ihm eingegangenen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.
2. Untereinander haften die Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 10 Abs. 1.

§ 10

Ausscheiden

1. Die Zusammenarbeit der beiden Gemeinden ist grundsätzlich unbefristet. Es steht beiden Gemeinden neben der einvernehmlichen Auflösung des Gemeindeverbandes die Möglichkeit zum einseitigen Ausscheiden aus dem Gemeindeverband zu. Die Erklärung über das Ausscheiden ist schriftlich bis zum 30.06. eines Jahres bei der Geschäftsstelle einzubringen und wird mit 31.12. des Folgejahres wirksam.
2. Im Falle eines nachträglichen Beitrittes einer Gemeinde zum Gemeindeverband hat sie vom Tag ihres Eintrittes an Beiträge nach § 8 zu leisten. Weiters hat die eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband für vorher entstandene Aufwendungen einen angemessenen Beitrag zu leisten. Bei der Festsetzung dieses Beitrages ist die Wertminderung des Anlagevermögens zu berücksichtigen.

Über den nachträglichen Beitritt einer Gemeinde entscheidet die Verbandsversammlung und legt sie auch die Höhe der Beiträge fest.

§ 11

Restwertberechnung

Im Fall der Auflösung des Gemeindeverbandes oder dem einseitigen Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Verband verbleibt die ausschließliche Nutzung des Sozialzentrums bei der Gemeinde Kundl.

1. Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das Vermögen zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Die Restverbindlichkeiten bzw. ein eventuell verbleibendes Vermögen sind auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis ihrer Beitragspflicht nach § 10 Abs. 1 aufzuteilen.

2. Bei einseitigem Ausscheiden einer Gemeinde aus dem Gemeindeverband vor dem Ablauf von 33 Jahren gilt folgendes als vereinbart: Scheidet die Gemeinde Kundl aus dem Verband aus, so werden von der Gemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 100% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt. Bei Ausscheiden der Gemeinde Breitenbach aus dem Verband werden von der Gemeinde Kundl an die Gemeinde Breitenbach 70% des Zeitwertes für die im Zuge des Baus getätigten Investitionen ersetzt.

Der Zeitwert wird über eine lineare Abschreibung von jährlich 3% ermittelt. Die Abschreibung beginnt mit 1.1.2015 und endet mit dem 1.1.2047.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Beschluss:

Mit 13 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, nachstehende zusätzliche Vereinbarung abzuschließen:

Vereinbarung

Die beiden Gemeinden Kundl und Breitenbach haben im Jahr 2011 mit übereinstimmenden Gemeinderatsbeschlüssen eine Vereinbarung und Satzung für das Sozialzentrum Kundl-Breitenbach beschlossen.

Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Prüfung wurde darauf hingewiesen, dass einige Punkte nicht in der Satzung mitgeregelt werden dürfen, da es sich um zivilrechtliche Punkte handelt, die nicht Teil des öffentlich-rechtlichen Organisationsstatutes sein können.

Zur Regelung dieser Punkte wird nun wie folgt vereinbart:

A. Die „Vereinbarung“ wird wie folgt ergänzt:

3. Die Gemeinden Kundl und Breitenbach verpflichten sich
 - a) den Verband nach Kräften zu fördern,
 - b) den Beschlüssen der Verbandsversammlung und den darauf beruhenden Anordnungen des Obmannes in Verbandsangelegenheiten zeitgerecht Rechnung zu tragen,
 - c) die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten,
 - d) den Verbandsorganen auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Verbandsaufgaben und für die Beurteilung der Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft notwendig sind und

5. Bericht des Überprüfungsausschusses über die Vorprüfung der Jahresrechnung 2011

GR Gruber trägt die Jahresrechnungsprüfungsniederschrift 01/2012 vom 7.3.2012 vor.

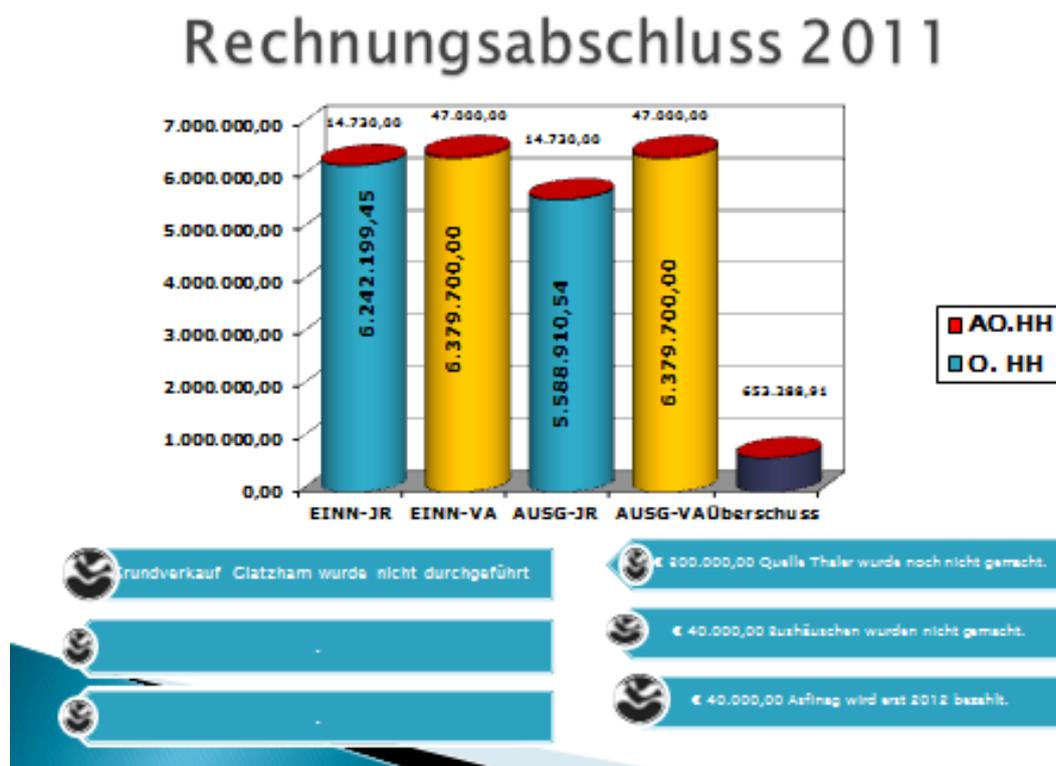
Beschluss:

Das Ergebnis der Jahresrechnungsprüfungsniederschrift 1/2012 vom 7.3.2012 wird vom GR einstimmig zur Kenntnis genommen.

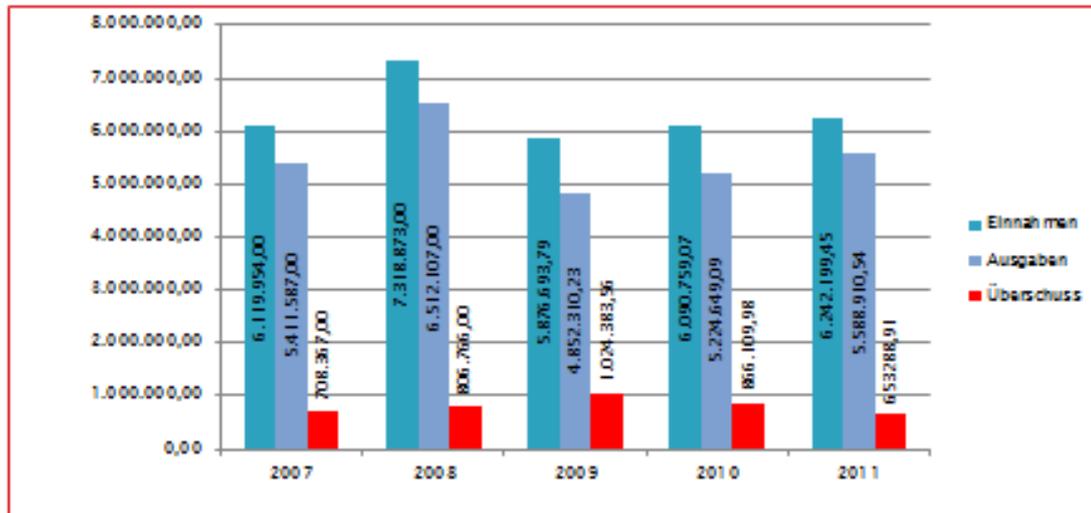
6. Vorlage sowie Beratung und Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss der Gemeinde Breitenbach am Inn für das Haushaltsjahr 2011 gemäß § 108 TGO 2001

Die Kurzfassung des Entwurfes des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 wurde rechtzeitig an alle Gemeinderatsmitglieder übermittelt. Der Rechnungsabschluss wurde vom Überprüfungs-ausschuss am 7.3.2012 vorgeprüft und lag vom 8.3.2012 bis 22.3.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Die Kundmachung über die Auflage des Rechnungsabschlusses zur öffentlichen Einsicht wurde am 1.3.2012 angeschlagen und am 23.3.2012 abgenommen. Schriftliche Einwendungen gegen den Rechnungsabschluss wurden keine eingebracht. Weiters wird festgestellt, dass anlässlich der Vorprüfung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2011 durch den Überprüfungs-ausschuss keine Mängel im Sinne des § 111 Abs. 2 TGO 2001 festgestellt wurden.

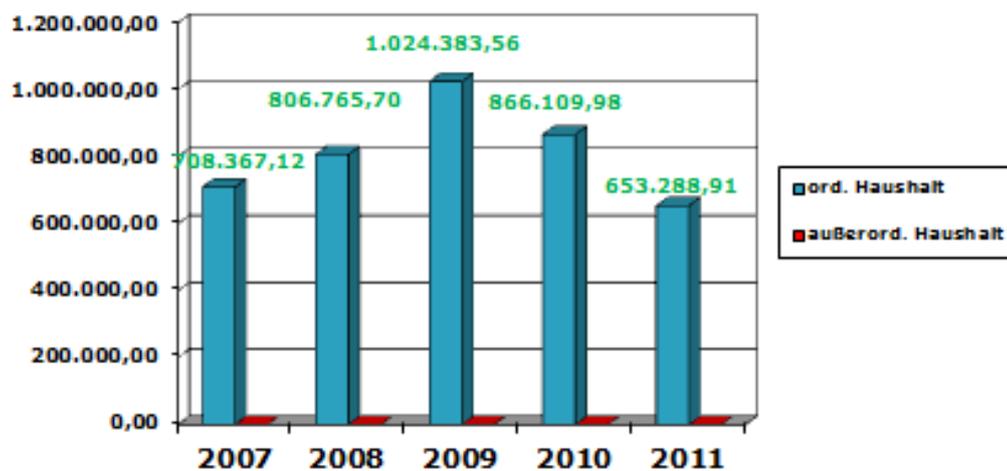
Im Anschluss trägt der Bgm. nachstehende Powerpoint-Präsentation vor:



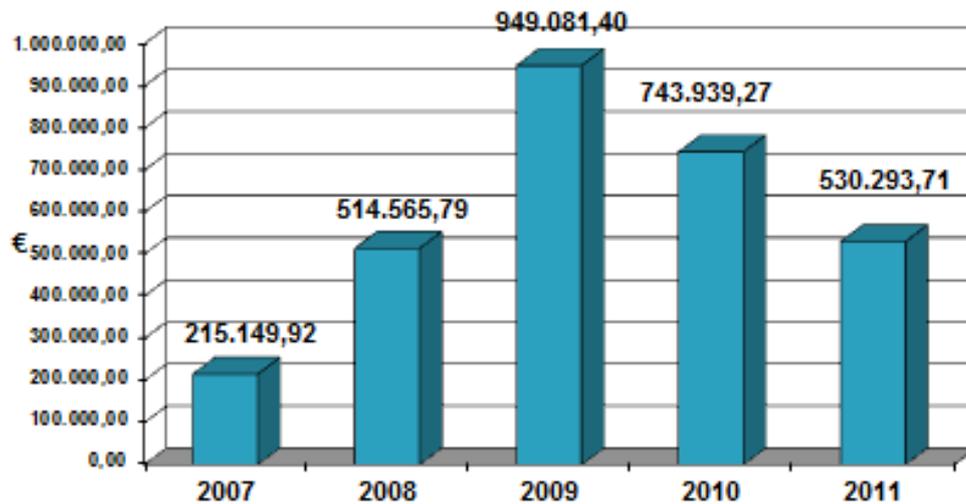
Gesamthaushalte im Vergleich



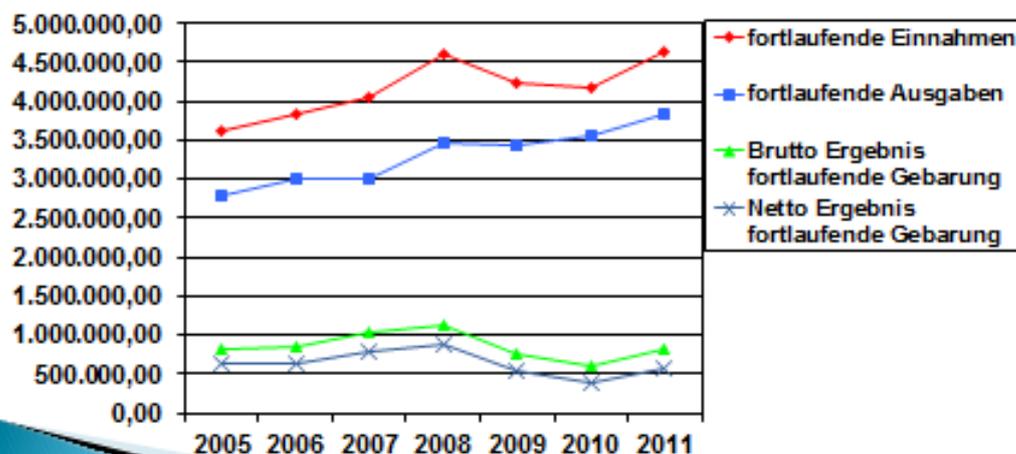
Jahresergebnisse im Vergleich



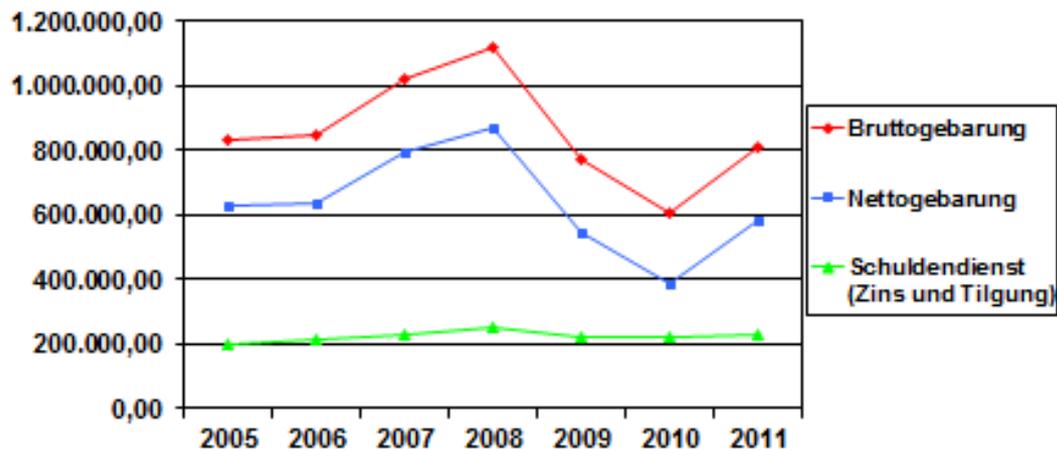
Tatsächlicher Kassenbestand am jeweiligen Jahresende



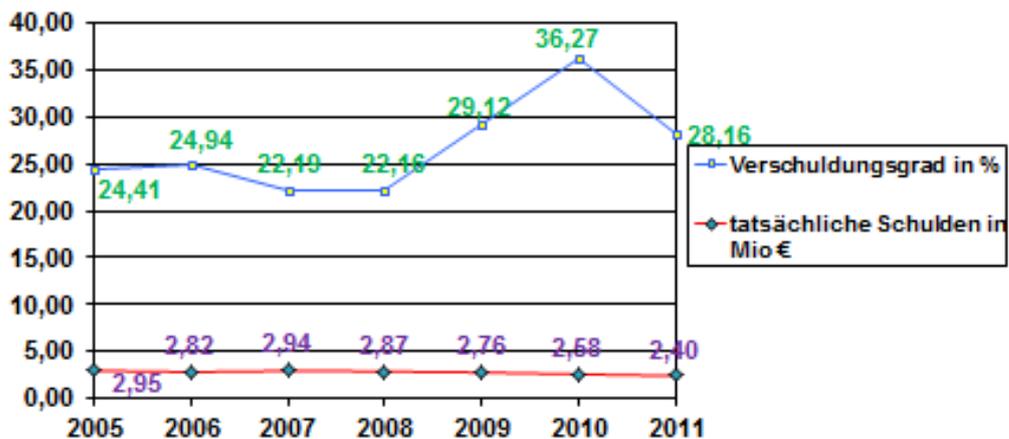
Fortlaufende Einnahmen und Ausgaben im Vergleich



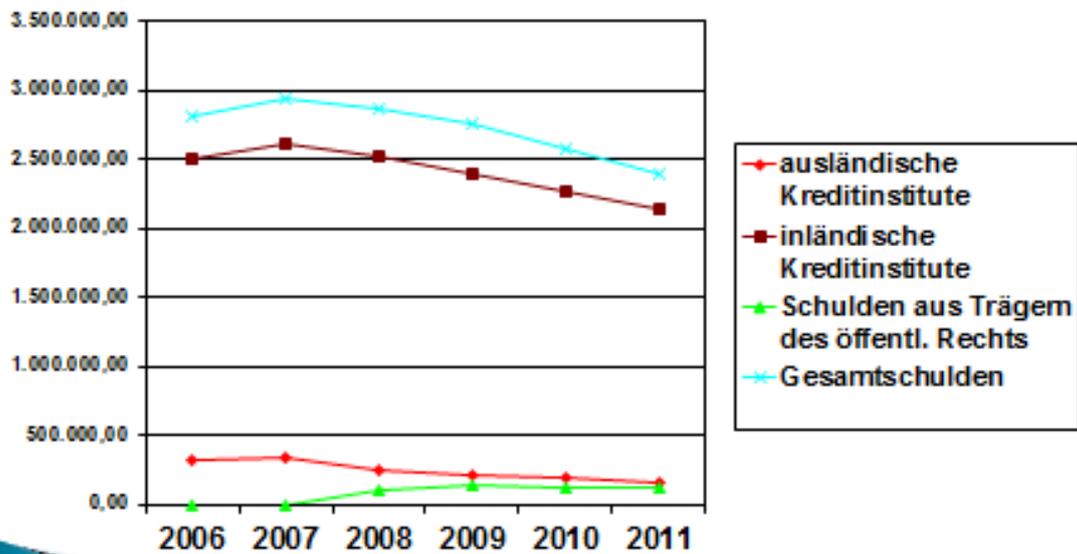
Brutto, Nettoebarung und Schuldentilgung



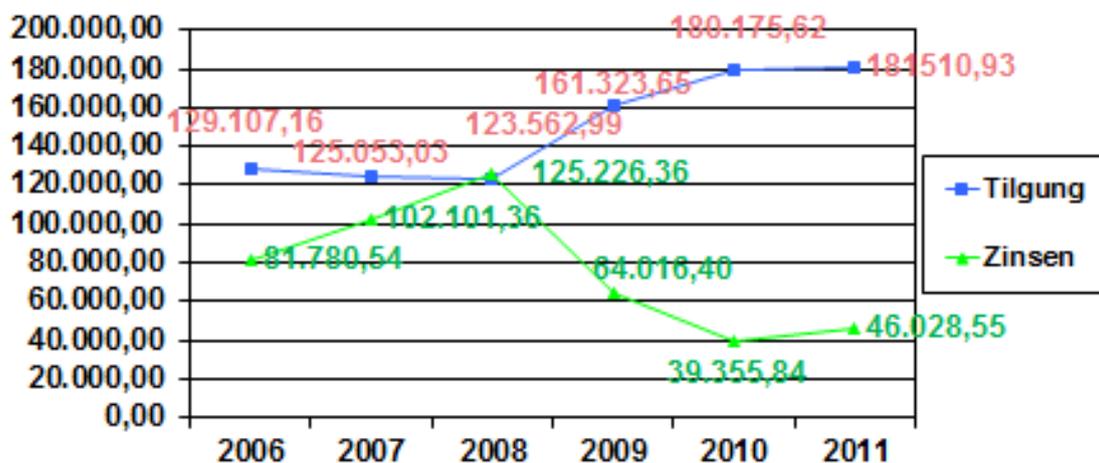
Ermittlung der Finanzlage



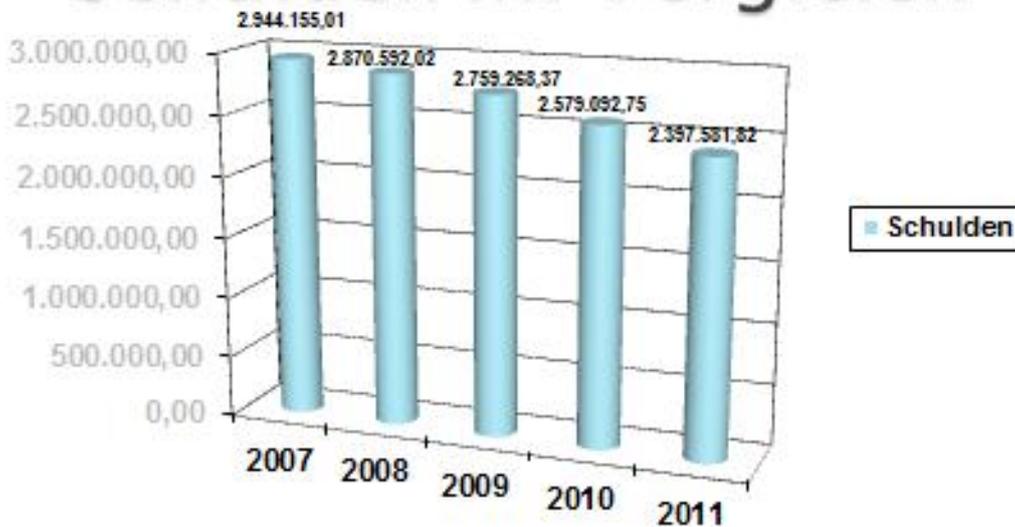
Schulden in Euro



Schulden Tilgung, Zinsen



Schulden im Vergleich



Auf Fragen GV Johann Schwaiger:

Bei den laufenden Kosten für die Kompostieranlage gab es eine einmalige Nachzahlung.
Die Gewinnentnahme der Gemeinde beim Müll ist gesetzlich vorgeschrieben.
Die Abrechnung vom Wertstoffsammelzentrum Kundl-Breitenbach liegt noch nicht vor.

Gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 übernimmt Bgm.-Stellvertreter Ing. Koller den Vorsitz im Gemeinderat. Der Bgm. ist gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen und verlässt den Raum.

Beschluss:

Die vorgelegte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2011 mit nachstehenden Summen wird vom GR in Abwesenheit des Bgm. einstimmig gem. § 108 Abs. 2 TGO 2001 genehmigt und dem Bgm. wird einstimmig gem. § 108 Abs. 3 TGO 2001 die Entlastung erteilt.

RECHNUNGS-SOLL-ABSCHLUSS			
	Ordentl.Haushalt	AO - Haushalt	Gesamt-Haushalt
Einnahmenvorschreibung	€ 6.242.199,45	€ 14.730,00	€ 6.256.929,45
Ausgabenvorschreibung	€ 5.588.910,54	€ 14.730,00	€ 5.603.640,54
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 653.288,91	€ -	€ 653.288,91

RECHNUNGS-IST-ABSCHLUSS			
	Ordentl.Haushalt	AO - Haushalt	Gesamt-Haushalt
Einnahmenabstättung	€ 6.908.510,49	€ 14.730,00	€ 6.923.240,49
Ausgabenabstättung	€ 6.397.450,74	€ 14.730,00	€ 6.412.180,74
Kassen(fehl)bestand	€ 511.059,75	€ -	€ 511.059,75
Einnahmerückstände	€ 249.795,22	€ -	€ 249.795,22
Zwischensumme	€ 760.854,97	€ -	€ 760.854,97
Ausgaberrückstände	€ 107.566,06	€ -	€ 107.566,06
Jahresergebnis (Überschuss)	€ 653.288,91	€ -	€ 653.288,91

Kassenbestand am Jahresende	
Kassen(fehl)bestand (OHH)	€ 511.059,75
Kassen(fehl)bestand (AOHHaushalt)	€ -
Berichtig. VA unwirks. Gebahrung Verwahrgelder	€ 43.565,81
Berichtig. VA unwirks. Gebahrung Vorschüsse	-€ 24.331,85
Bereinigter Gesamt- Kassenbestand per Jahresende	€ 530.293,71

7. **Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Gst. 5034, KG Breitenbach, Eigentümer Jakob Schwaiger, Oberberg 67, 6252 Breitenbach am Inn von Freiland in Sonderfläche Hofstelle gemäß § 44 TROG 2011 idgF**

Beschluss:

GR Moser und GR Gschwentner werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Beschluss:

Der GR beschließt in geheimer Abstimmung mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Teilfläche von Grundstück Nr. 5034, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.758 m², Antragsteller: Herr Jakob Schwaiger, Oberberg 67, 6252 Breitenbach am Inn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Umwidmung der Teilfläche von Grundstück Nr. 5034 , KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.758 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle mit einer höchstzulässigen Gesamtwohnnutzfläche vom 380 m² gem. 44 TROG 2011 idgF

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 idgF beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Umwidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

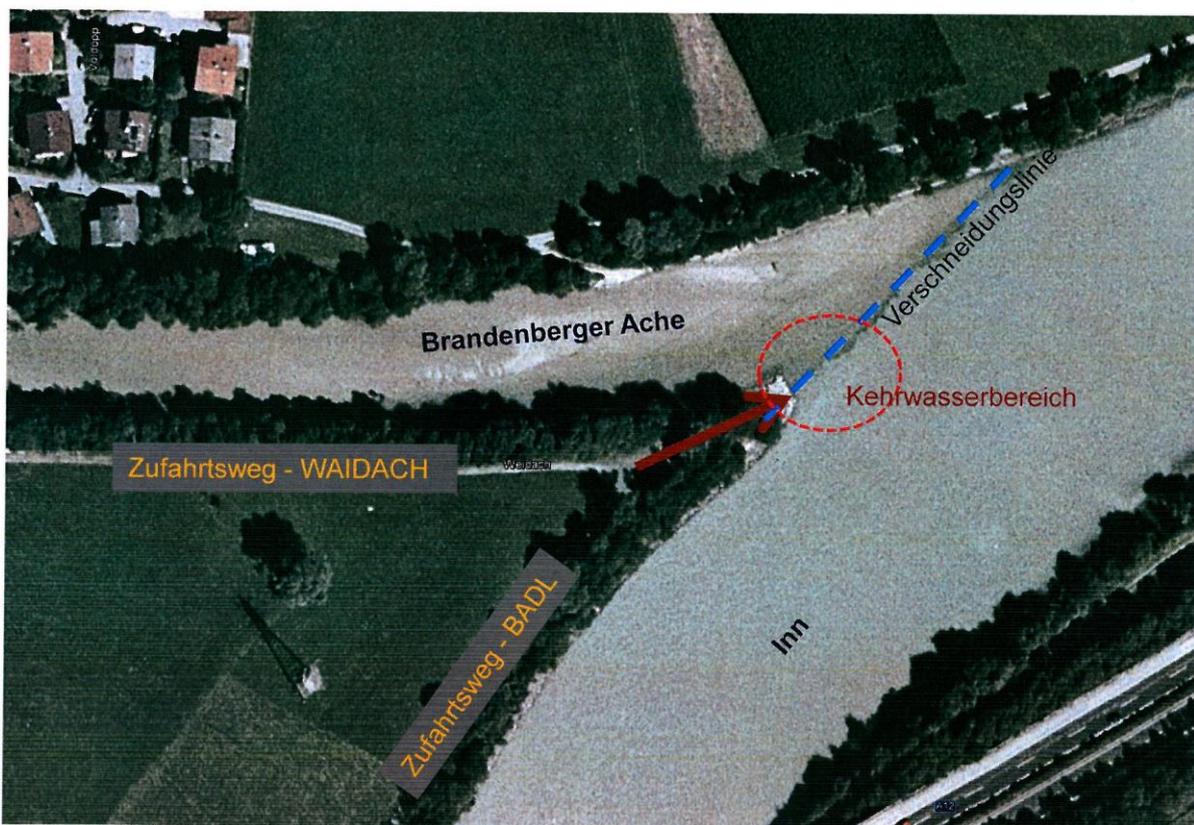
Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Zuführung der Teilfläche des Gst. 5034 ins Bauland für eine Sonderflächenwidmung. Diese ist erforderlich, um den Alleineigentümern der Hofstelle „Guggenbichl“ den wirtschaftlichen Fortbestand der bestehenden Hofstelle zu sichern. So soll im Süden des bestehenden Wohnhauses ein Zubau errichtet werden, um die Wohnnutzflächen für die vorhandene Ferienwohnung im Obergeschoss und die Wohnungsvergrößerung im Dachgeschoss zu ermöglichen. Aufgrund dieser Anbaumaßnahme erhöht sich die anrechenbare Wohnnutzfläche auf 377,14 m², weshalb die höchstzulässige Gesamtwohnutzfläche mit 380 m² limitiert wurde. Im Zuge dieser Widmungsänderung ist jedenfalls das derzeit nicht mehr bewohnte Wohnhaus des Altbestandes ersatzlos abzutragen und ist dies auch in einem entsprechenden Baubescheid aufzunehmen. Durch die Wohnungsvergrößerung im Obergeschoss erhöht sich die Zahl der Fremdenbetten auf maximal 10, welche im Rahmen der Privatzimmervermietung weiterhin genutzt werden. Es handelt sich dabei um Zimmer im Obergeschoss und eine Ferienwohnung, welche wechselweise an Gäste vermietet werden. Die erweiterte Hofstelle hält damit die anrechenbare Gesamtwohnutzfläche von 380 m² gem. § 44 TROG 2011 ein, weil das ursprünglich errichtete Zuhause, welches als Freizeitwohnsitz benützt wurde, nicht mehr bewohnt ist. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dafür jedenfalls nicht erforderlich.

Die beantragte Grundfläche ist von keiner Nutzungsbeschränkung betroffen, liegt allerdings in der Überörtlichen Grünzone der Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“. Eine Herausnahme dieser Fläche ist aber für die Ausweisung einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 nicht erforderlich. Eine positive Stellungnahme der Abtlg. Agrarwirtschaft liegt bereits vor, ebenso eine Stellungnahme dazu, dass die ausgewiesenen Flächenanteile aufgrund der vorhandenen Gebäudekonstellationen und dem vorgesehenen Anbau in der geplanten Größe aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheint. So bestehen auch aus der Sicht der Örtlichen Raumplanung keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung ist sodann eine Grundteilung durchzuführen. Der Abbruch des nicht mehr bewohnten Wohnteils der alten Hofstelle ist im begleitenden Bauverfahren zu vollziehen.

8. Beratung und Beschlussfassung über die Unterstützung der Österreichischen Wasserrettung Mittleres Unterinntal bei der Errichtung der Slipanlage in Kramsach

Der Bgm. verliest das Ansuchen, beschreibt den Standort und informiert die Anwesenden über die Kosten:

GEPLANTE ANLAGE IN KRAMSACH | Lage



KOSTENAUFTEILUNG | Einwohnerschlüsse

Gemeinde	Einwohner	Prozent	Kosten
Angath	911	2,43%	730,28 €
Angerberger	1739	4,65%	1.394,03 €
Brandenberg	1553	4,15%	1.244,92 €
Breitenbach	3287	8,78%	2.634,94 €
Brixlegg	2785	7,44%	2.232,52 €
Kramsach	4537	12,12%	3.636,97 €
Kundl	3971	10,61%	3.183,25 €
Mariastein	329	0,88%	263,73 €
Münster	2992	7,99%	2.398,46 €
Radfeld	2270	6,07%	1.819,69 €
Rattenberg	405	1,08%	324,66 €
Wörgl	12645	33,79%	10.136,54 €
Summe	37424	100,00%	30.000,00 €

aufzuteilende Kosten: **30.000,00 €**

Korrigierter Einwohnerstand Stand: 31.12.2010

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Österreichische Wasserrettung Mittleres Unterinntal bei der Errichtung der Slipanlage in Kramsach mit dem Gemeindeanteil von 2.634,94 EUR zu unterstützen, wenn alle anderen Gemeinden ebenfalls ihren Beitrag leisten.

9. Beratung und Beschlussfassung über die Honorarangelegenheit betreffend Raumplaner Dr. Georg Cernusca gemäß dem Schreiben vom 12.3.2012

Der Bgm. verliest das Schreiben vom 12.3.2012.

Bgm. Ing. Margreiter weist auf die hohe Zahl von Sitzungen, Besprechungen, Erstellung von Planskizzen, Vorschlägen, etc. hin. Sollte der Raumplaner die Arbeit einstellen, verzögert sich die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um ca. 2 bis 3 Jahre. Mit Bezahlung der EUR 15.558,- sowie EUR 10.200,- sind alle Leistungen in der Vergangenheit abgegolten. Weiterhin zu bezahlen sind nur mehr die erforderlichen Sitzungen samt Aufarbeitungen nach tatsächlichem Aufwand, aber sonst kommt nichts mehr dazu. Alle anderen Arbeiten durch den Raumplaner sind inkludiert.

Für GV Hager gibt es keine Option, außer zu bezahlen. Für GV Schwaiger ist die Vorgangsweise des Raumplaners ein Vertragsbruch. Für ihn ist der Werkvertrag bindend. Die GR-Fraktion PUB vertritt die Meinung, dass der Raumplaner bei Vertragsbruch schadenersatzpflichtig wäre. Bgm.-Stellvertreter Ing. Koller stellt die Frage, was schwerer wiegt: Nachzahlung oder Verzögerung? GR Gruber findet eine Verzögerung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes um 2 bis 3 Jahre nicht zumutbar. Für GR Manzl ist die Vorgangsweise von Dr. Cernusca unverschämt. Ersatzmitglied Buchholz spricht sich für ein neuerliches Gespräch und eine Kompromisslösung aus.

Es wird festgestellt, dass ein neuer Raumplaner auch eine Einarbeitungszeit benötigt.

Für GR Atzl ist die Vorgangsweise durch den Raumplaner nicht akzeptabel. GR Moser betont, dass der Raumplaner den GR früher informieren hätte müssen.

Der Bgm. hätte gerne eine Nachverhandlung bei den zusätzlichen Arbeiten. Die Sitzungen nach tatsächlichem Aufwand sind sicherlich gerechtfertigt.

GR Gruber spricht sich für eine Nachverhandlung aus. Ansonsten ist aber zu bezahlen. GR Hohlieder möchte noch vor Fertigstellung der Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes über eine Trennung vom Raumplaner nachdenken.

Beschluss:

Mit 11 Stimmen dafür und 4 Stimmen dagegen (PUB, SPÖ) wird beschlossen, die Anwesenheit bei den Sitzungen mit dem Betrag von EUR 10.200,- brutto zu bezahlen. Auch werden künftige Sitzungen entlohnt werden. Eine Preisreduktion für die zusätzlich geleisteten Arbeiten möge angestrebt werden und die gestellte Rechnung bezahlt werden.

Anmerkung:

GV Schwaiger ist für die Einhaltung vom Vertrag. Ersatzmitglied Buchholz wäre für eine Verschiebung der Abstimmung gewesen.

10. Berichte der Ausschussobleute

Verkehrsausschuss:

Die Verordnung der Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h in der Schoppergasse sowie die Verlegung der beiden Schutzwege im Bereich Ausserdorf 105 (Adamer) sowie Dorf 102 (Bäckerei) sind im Laufen. Weiters ist ein Gespräch mit den Mopedfahrern geplant.

Ausschuss für Soziales, Familie und Schule:

Der nächste Jungmütternachmittag sowie die Spiel-Sport-Spaß-Tage sind bereits in Planung.

Überprüfungsausschuss:

Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses freuen sich über die neue Mitarbeiterin in der Finanzverwaltung.

Umweltausschuss:

Die Besprechung bezüglich der Dorfreinigung findet am 2.4.2012 statt. GR Schwaiger regt an, über eine Förderung von Photovoltaikanlagen nachzudenken.

Sport- und Kulturausschuss:

Das Kunstfenster beim Schopperanger wird von Frau Monika Buchholz betreut.

11. Personalangelegenheiten

Vordienstzeiten von Sonja Gschwentner:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, die Dienstzeiten von Sonja Gschwentner bei Steuerberater Dr. Braitto vom 24.6.2004 bis 15.4.2012 zur Gänze anzurechnen.

Anmerkung:

GR Sonja Gschwentner ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt gem. § 29 Abs.1 lit. a TGO 2001 ausgeschlossen.

Ausschreibung Karenzvertretung:

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, im gemeindeeigenen Kindergarten die Stelle eines teilzeitbeschäftigten Sonderkindergärtners / einer teilzeitbeschäftigten Sonderkindergärtnerin mit einer Wochendienstzeit von 30 Kinderbetreuungsstunden ab 1.9.2012 als Karenzvertretung auszuscheiden.

Die Anstellung ist befristet bis zum Ende der Hauptferien 2014 und erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes in der Entlohnungsgruppe ki. Die Kinderbetreuungsstunden werden voraussichtlich von Montag bis Freitag am Vormittag zu leisten sein.

Anmerkung:

Gemäß § 46 Abs. 3 TGO 2001 darf die Niederschrift bei Ausschluss der Öffentlichkeit nur den Wortlaut der gefassten Beschlüsse enthalten.

Das Weitere ist in einer gesonderten Niederschrift festzuhalten.

Aufgrund fehlender Wortmeldungen erübrigt sich aber eine gesonderte Niederschrift.

12. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Jakob Hager, Schönau 110, 6252 Breitenbach, auf Umwidmung einer Teilfläche der Gst. 5676 und 5887, KG Breitenbach,

im Ausmaß von ca. 5.350 m², von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 in der geltenden Fassung

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Anmerkung: GV Jakob Hager ist von der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt gem. § 29 Abs.1 lit. a TGO 2001 ausgeschlossen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass ein Fehler vom Stallplaner diesen Beschluss notwendig gemacht hat. Der Stall muss geländeangepasst errichtet werden. Die Gesamtfläche bleibt in etwa gleich.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 5676 und 5887, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 5.350 m², Antragsteller: Herr Jakob Hager, Schönau 110, 6252 Breitenbach am Inn, durch 2 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die verkürzte Auflage ist erforderlich, weil die Lage des Freilaufstalles geringfügig geändert wurde. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 5676 und 5887, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 5.350 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche Hofstelle gem. 44 TROG 2011 idgF

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 idgF beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Umwidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Zuführung der Teilflächen der Gste. 5676 und 5887 im Ausmaß von ca. 5.350 m² ins Bauland für eine Sonderflächenwidmung. Dies ist erforderlich, um dem Alleineigentümer der Hofstelle „Kalkbichl“ eine zweckmäßige und wirtschaftliche Weiterentwicklung der bestehenden Hofstelle zu sichern. So soll im Nordwesten der vorhandenen Gebäude auf einer Teilfläche des Gst. 5676 ein Laufstall für maximal 49 Kühe neu errichtet werden. Insgesamt werden über das Jahr durchschnittlich 100 Stück Rinder gehalten, welche zukünftig sodann in zwei Gebäuden, nämlich dem bestehenden Stallgebäude und dem neu zu errichtenden Laufstall untergebracht werden können. Die bestehende Hofstelle hält die anrechenbare Wohnnutzfläche von 300 m² gem. § 44 TROG 2011 ein. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dafür jedenfalls nicht erforderlich.

Die beantragten Grundflächen sind von keiner Nutzungsbeschränkung betroffen, liegen allerdings in der Überörtlichen Grünzone der Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“. Eine Herausnahme dieser Flächen ist aber für die Ausweisung einer Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011 nicht erforderlich. Eine positive Stellungnahme der Abtlg. Agrarwirtschaft liegt bereits vor, ebenso eine Stellungnahme dazu, dass die ausgewiesenen Flächenanteile aufgrund der vorhandenen Gebäudekonstellationen und dem vorgesehenen Neubau in der geplanten Größe aus landwirtschaftlicher Sicht vertretbar erscheint. So bestehen auch aus der Sicht der Örtlichen Raumplanung keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Nach aufsichtsbehördlicher Genehmigung ist sodann eine Grundteilung durchzuführen. Im Auflageverfahren ist auch die Nachbargemeinde zu verständigen.

Anmerkung:

GV Jakob Hager ist gemäß § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen TO-Punkt ausgeschlossen.

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Johann Gruber, Thal 5, 6252 Breitenbach, auf Umwidmung einer Teilfläche von Gst. Nr. 1331, KG Breitenbach, von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2011 in der geltenden Fassung

Beschluss:

Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass sich der Raumplaner auf ein Orthofoto verlassen hat, das nicht mehr mit der Realität übereinstimmt. Deshalb ist bei der letzten GR-Sitzung ein Beschluss gefällt worden, der heute aufgehoben werden muss. Auflage ist bisher keine erfolgt.

Beschluss:

Es wird einstimmig beschlossen, den GR-Beschluss vom 29.2.2012 zu Pkt. 6 der Tagesordnung aufzuheben.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Beschluss:

GR Moser und GR Gschwentner werden einstimmig zu Stimmenzählern für die folgende geheime Abstimmung ernannt.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Beschluss:

Der GR beschließt in geheimer Abstimmung mit 13 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme, den Planentwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Teilfläche von Grundstück Nr. 1331, KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.013 m², Antragsteller: Herr Johann Gruber, Thal 5,

6252 Breitenbach am Inn, durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung(en) vor:

Umwidmung der Teilfläche von Grundstück Nr. 1331 , KG Breitenbach, im Ausmaß von ca. 1.013 m² von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. 47 TROG 2011 idgF

Gleichzeitig hat der Gemeinderat gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 idgF beschlossen, dass der Umwidmungsbeschluss dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflagefrist keine Stellungnahmen zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingehen.

Entscheidungsbegründung:

Der Gemeinderat stützt sich in seiner Entscheidung auf das raumplanerische Gutachten des Herrn Dr. Georg Cernusca, in dem gut nachvollziehbar ausgeführt wird, dass gegen die vorgesehene Umwidmung keine raumordnerischen Bedenken bestehen.

Die geplante Flächenwidmungsplanänderung dient der Zuführung der Teilfläche des Gst. 1331 ins Bauland für eine Sonderflächenwidmung. Diese ist erforderlich, um dem Alleineigentümer der Hofstelle „Leiten“ eine zweckmäßige und wirtschaftliche Weiterentwicklung der bestehenden Hofstelle zu sichern. So soll nördlich des bereits bestehenden Holzlagergebäudes eine weitere Lagerhalle für die Unterbringung der Gerätschaften neu errichtet werden. Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit dafür wurde bereits von der Abtlg. Agrarwirtschaft mit Schreiben vom 19.01.2012 festgestellt. Eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist dafür jedenfalls nicht erforderlich.

Die beantragte Grundfläche ist von keiner Nutzungsbeschränkung betroffen, liegt allerdings in der Überörtlichen Grünzone der Kleinregion 30 „Wörgl und Umgebung“. Eine Herausnahme dieser Fläche ist aber für die Ausweisung einer Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude gem. § 47 TROG 2011 nicht erforderlich. Eine positive Stellungnahme der Abtlg. Agrarwirtschaft liegt bereits vor. Aufgrund der geplanten Lage der neuen Lagerhalle im nach Nordosten abfallenden Gelände und damit höhenabgesetzt vom im Westen vorbeiführenden Weg, ist das geplante Gebäude, aus landwirtschaftlicher Sicht, vertretbar. So bestehen auch aus der Sicht der Örtlichen Raumplanung keine Bedenken und ist diese daher zu befürworten. Eine Grundteilung ist gem. § 47 TROG 2011 nicht erforderlich.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Genehmigung der Vermessungsurkunde GZL. 12106-GT von DI Maximilian Speer betreffend die Grundstücke Nr. .394 und 5697, jeweils KG Breitenbach (ehemalige Volksschule Glatzham)

Beschluss:

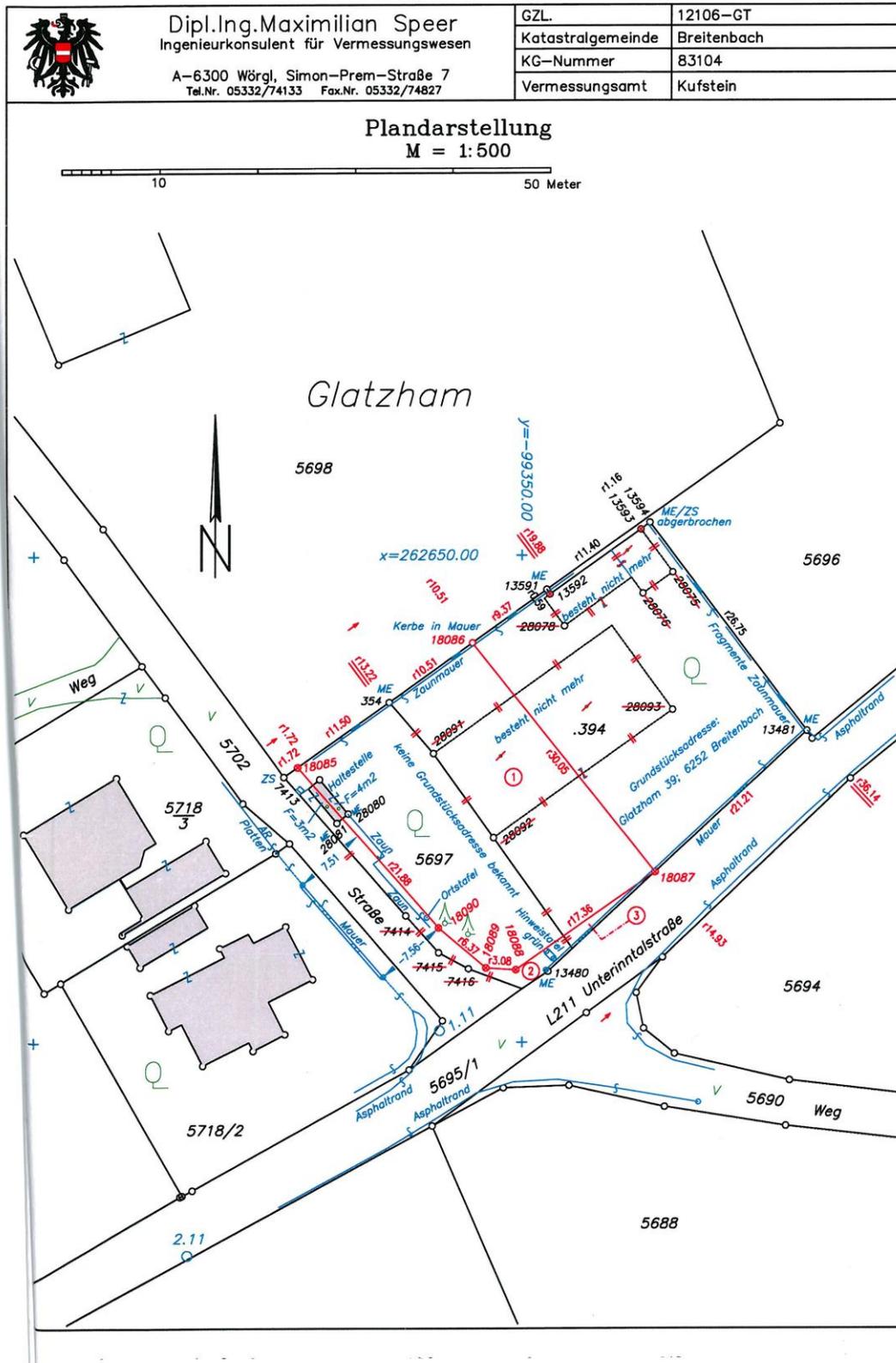
Dieser Verhandlungsgegenstand ist nicht in der bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten. Gemäß § 35 Abs. 3 TGO 2001 wird einstimmig beschlossen, diesem Verhandlungsgegenstand die Dringlichkeit zuzuerkennen.

Anmerkung:

GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Der Bgm. informiert die Anwesenden, dass bei der letzten GR-Sitzung der Vermessungsplan GZL.11107-V2 und nicht die Vermessungsurkunde GZL.12106-GT zu Grunde gelegen ist. Obwohl sich die beiden Pläne nur um ein paar m² unterscheiden, ist dennoch ein neuer Beschluss erforderlich.

Der Bgm. präsentiert nachstehenden Vermessungsplan:



Beschluss:

Mit 12 Stimmen dafür und 2 Stimmen dagegen (PUB) wird beschlossen, den GR-Beschluss vom 29.2.2012 zu Pkt. 2 der Tagesordnung aufzuheben und den Vermessungsplan GZL.12106-GT von DI Maximilian Speer betr. die Grundstücke Nr. .394 und 5697, jeweils KG Breitenbach (ehemalige Volksschule Glatzham), zu genehmigen.

Anmerkung: GR Josef Gruber ist gem. § 29 Abs. 1 lit. a TGO 2001 von der Beratung und Beschlussfassung über diesen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen.

Mopedfahrer

GR Manzl informiert die Anwesenden, dass sich die Problematik mit den jungen Mopedlenkern zum Badl verlagert haben soll. Aber auch im Bereich der Tankstelle gibt es Probleme. Dort sollen Spitzengeschwindigkeiten von 60 km/h bis 70 km/h erzielt werden.

Buswartehäuschen

GR Moser erkundigt sich nach dem Stand.

Bankkonten

GR Manzl regt eine Umschichtung von Geld von der RAIBA auf die Sparkasse an.

Pleassinger

In der aktuellen Ausgabe der Gemeindezeitung „Da Pleassinger“ hat die GR-Fraktion PUB eine Fraktionsseite erhalten. Den Bgm. stören die Halbwahrheiten und das Schmücken mit fremden Federn.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 24 Seiten und 0 Seiten mit vertraulichen Tagesordnungspunkten im Anhang. Es wurde den Gemeinderäten zur Begutachtung zugestellt, genehmigt und vom Bürgermeister, von zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates sowie vom Schriftführer eigenhändig unterschrieben.